Deutsches Institut für Bautechnik
DIBt

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt
Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 18.10.2019

Geschäftszeichen: III 33-1.6.500-19/19

Nummer:
Z-6.500-2372

Geltungsdauer
vom: **18. Oktober 2019**
bis: **24. Januar 2024**

Antragsteller:
dormakaba Deutschland GmbH
DORMA Platz 1
58256 Ennepetal

Gegenstand dieses Bescheides:
Bauart zum Errichten der Feststellanlage "dormakaba..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 16 Seiten und drei Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "dormakaba..." in folgenden Ausführungsvarianten

- "dormakaba RMZ",
- "dormakaba G-SR EMR",
- "dormakaba G-EMR",
- "dormakaba TS 99 FLR-K"
- "dormakaba RM-ED"
- "dormakaba ED Basic RM"
- "dormakaba ED Vario RM"
- "dormakaba RMZ DCW",
- "dormakaba G-SR EMR DCW",
- "dormakaba G-EMR DCW",
- "dormakaba TS 99 FLR-K DCW" und
- "dormakaba TS 99 FLR"

sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Ausführungsvarianten der Feststellanlage unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Feststellvorrichtungen und Gehäuseabmessungen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige[1] Drehflügeltüren in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

[1] Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

Entsprechend den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1 ist die Feststellanlage zum Offenhalten folgender Abschlüsse geeignet.

Tabelle 1:

Abschluss / Feststellanlage	Drehflügeltüren	
	einflüglig	zweiflüglig
"dormakaba RMZ" "dormakaba RMZ DCW" "dormakaba RM-ED"	X	X
"dormakaba G-SR EMR" "dormakaba G-SR EMR DCW" "dormakaba ED Vario RM"		X
"dormakaba G-EMR" "dormakaba G-EMR DCW" "dormakaba ED Basic RM" "dormakaba TS 99 FLR-K" "dormakaba TS 99 FLR-K DCW" "dormakaba TS 99 FLR"	X	

1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU[2] zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen "RMZ", G-SR EMR", "TS 99 FLR-K", "G-EMR" "RM-ED", "RMZ DCW", "G-SR EMR DCW", "TS 99 FLR-K DCW", "G-EMR DCW" und "TS 99 FLR" nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP30
- Lufttemperatur: -20 °C bis +40 °C
- Relative Feuchte max. 93 %

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen "ED Basic RM" und "ED Vario RM" nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP20
- Lufttemperatur: -15 °C bis +40 °C
- Relative Feuchte max. 93 %

Betriebsumgebungsbedingungen des Geräts "TMS 24 SN" nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP20
- Lufttemperatur: -20 °C bis +50 °C
- Relative Feuchte k.A.

Betriebsumgebungsbedingungen des Geräts "NT 24-1.5S" nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP54
- Lufttemperatur: -20 °C bis +50 °C
- Relative Feuchte max. 93 %

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der zusätzlichen Brandmelder sind im Abschnitt 2.3 aufgeführt.

Die von den Herstellern angegebenen Betriebsumgebungsbedingungen der Feststellvorrichtungen, die außerhalb der Gerätekombinationen angeordnet werden, sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführt.

2.2 Feststellanlage – Bestandteile, Aufbau der Ausführungsvarianten

2.2.1 "dormakaba RMZ"

Für die Feststellanlage "dormakaba RMZ" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "RMZ"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2366 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren nach Tabelle 6 (siehe Anlage 3), die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung bzw. die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren nach den Tabellen 3 und 4 (siehe Anlagen 1 und 2) oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantriebe) nach Tabelle 5 (siehe Anlage 3) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Feststellung des Türschließers mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantrieb) muss bei Brandalarm, Störung oder ggf. erforderlichen Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

[3] Hersteller: Firma dormakaba Deutschland GmbH

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantrieb) dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.
Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.2 "dormakaba G-SR EMR"

Für die Feststellanlage "dormakaba G-SR EMR" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "G-SR EMR"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2366 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind bis zu zwei elektromechanischen Feststellvorrichtungen "EMF"[3], ein Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "TS 99 FL"[3] oder bis zu zwei Elektro-Haftmagnete nach Tabelle 6 (siehe Anlage 3) jeweils nach DIN EN 1155[4] mit Leistungserklärung[5] zu verwenden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung(en) und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.3 "dormakaba G-EMR"

Für die Feststellanlage "dormakaba G-EMR" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Energieversorgung sowie Feststellvorrichtung) "G-EMR"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2367 verwendet werden.

Als zusätzliche externe Feststellvorrichtung[3] darf ein Elektro-Haftmagnet nach Tabelle 6 (siehe Anlage 3) nach DIN EN 1155[4] mit Leistungserklärung[5] verwendet werden.

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die ggf. zusätzliche Feststellvorrichtung und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.4 "dormakaba TS 99 FLR-K"

Für die Feststellanlage "dormakaba TS 99 FLR-K" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung) "TS 99 FLR-K"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2366 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung ist ein Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "TS 99 FL"[3] nach DIN EN 1155[4] mit Leistungserklärung[5] zu verwenden.

4 DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren

5 Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.5 "dormakaba RM-ED"

Für die Feststellanlage "dormakaba RM-ED" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder) "RM-ED"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2369 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung muss der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantriebe) "ED 100"[3] oder "ED 250"[3] und ggf. "ED 250 PA"[3] (am Standflügel an zweiflügligen Drehflügeltüren) nach DIN EN 18263-4[6] mit Übereinstimmungszertifikat[7] verwendet werden.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder ggf. erforderlichen Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die im Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantriebe) integrierte Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.6 "dormakaba ED Basic RM"

Für die Feststellanlage "dormakaba ED Basic RM" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "ED Basic RM"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2368 verwendet werden.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder ggf. erforderlichen Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an einflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung und Türöffner sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

6 DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantrieb)

7 Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 – 2015/2 lfd. Nr.: 6.14 auf Grundlage von DIN 18263-4

2.2.7 "dormakaba ED Vario RM"

Für die Feststellanlage "dormakaba ED Vario RM" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "ED Vario RM"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2368 verwendet werden.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs muss bei Brandalarm, Störung oder ggf. erforderlichen Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen an zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung und Türöffner sowie die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

Diese Feststellanlage der Gerätekombination darf nur an zweiflügeligen Drehflügeltüren mit einer maximalen lichten Breite von 2,80 m installiert werden.

2.2.8 "dormakaba RMZ DCW"

Für die Feststellanlage "dormakaba RMZ DCW" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder) "RMZ DCW"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2369 verwendet werden.

Als Energieversorgung muss das externe Netzteil "TMS 24 SN"[3] oder "NT 24-1.5S"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2371 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren nach Tabelle 6 (siehe Anlage 3), die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung bzw. die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren nach Tabelle 3 und 4 (siehe Anlagen 1 und 2) oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantriebe) nach Tabelle 5 (siehe Anlage 3) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Die Feststellung des Türschließers mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantrieb) muss bei Brandalarm, Störung oder ggf. erforderlichen Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantrieb) dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung muss die Gerätekombination, die Feststellvorrichtung(en) und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.9 "dormakaba G-SR EMR DCW"

Für die Feststellanlage "dormakaba G-SR EMR DCW" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder) "G-SR EMR DCW"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2369 verwendet werden.

Als Energieversorgung muss das externe Netzteil "TMS 24 SN"[3] oder "NT 24-1.5S"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2371 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung darf ein Elektro-Haftmagnet nach Tabelle 6 (siehe Anlage 3) nach DIN EN 1155[4] mit Leistungserklärung[5] verwendet werden.

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung muss die Gerätekombination, die Feststellvorrichtung und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.10 "dormakaba G-EMR DCW"

Für die Feststellanlage "dormakaba G-EMR DCW" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und Feststellvorrichtung) "G-EMR DCW"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2370 verwendet werden.

Als Energieversorgung muss das externe Netzteil "TMS 24 SN"[3] oder "NT 24-1.5S"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2371 verwendet werden.

Als zusätzliche externe Feststellvorrichtung darf ein Elektro-Haftmagnet nach Tabelle 6 (siehe Anlage 3) nach DIN EN 1155[4] mit Leistungserklärung[5] verwendet werden.

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des ggf. erforderlichen Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss auch die ggf. zusätzliche Feststellvorrichtung und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.11 "dormakaba TS 99 FLR-K DCW"

Für die Feststellanlage "dormakaba TS 99 FLR-K DCW" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder) "TS 99 FLR-K DCW "[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2369 verwendet werden.

Als Energieversorgung muss das externe Netzteil "TMS 24 SN"[3] oder "NT 24-1.5S"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2371 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung ist ein Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "TS 99 FL"[3] nach DIN EN 1155[4] mit Leistungserklärung[5] zu verwenden.

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung muss die Gerätekombination, die Feststellvorrichtung und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.12 "dormakaba TS 99 FLR"

Für die Feststellanlage "dormakaba TS 99 FLR" muss die Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Brandmelder, Energieversorgung und Feststellvorrichtung) "TS 99 FLR"[3] gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2439 verwendet werden.

Als Feststellvorrichtung ist ein Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (Freilauftürschließer) "TS 99 FL"[3] nach DIN EN 1155[4] mit Leistungserklärung[5] in der Gerätekombination integriert.

Als zusätzliche Feststellvorrichtung darf ein Elektro-Haftmagnet nach Tabelle 6 (siehe Anlage 3) nach DIN EN 1155[4] mit Leistungserklärung[5] verwendet werden.

Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Brandmelder nach Abschnitt 2.3 angeschlossen werden.

Die Energieversorgung der Gerätekombination muss die Feststellvorrichtung und auch die ggf. zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei zusätzliche Rauchmelder oder Wärmemelder nach Tabelle 2 verwendet werden.

Tabelle 2: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung, Hersteller	Betriebsumgebungsbedingungen[8]		
		Schutzart	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
1. Rauchmelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2288				
1.1	ORS 142, Hekatron	IP42	-30 bis +60	≤ 95 %
2. Rauchmelder gemäß DIN EN 54-7[9] mit Leistungserklärung[10]				
2.1	RM-N, dormakaba	IP 43	-10 bis +60	≤ 95 %
3. Wärmemelder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2289				
3.1	TDS 247, Hekatron	IP42	-30 bis +60	≤ 95 %

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2.2 und ggf. den zusätzlichen Brandmeldern nach Abschnitt 2.3 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

8 Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

9 DIN EN 54-7:2000 + A1:2002 + A2:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht- Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

10 Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der zugehörigen Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder müssen die in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder verwendet werden.

Der Abstand zwischen der Oberkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und dem darüberlegenden Bauteil muss mindestens 1,0 cm betragen.

Wird für die Gerätekombination "ED Basic RM" oder "ED Vario RM" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2368 eine Achsverlängerung verwendet, darf der Abstand zwischen der Unterkante des Gehäuses dieser Gerätekombination und der Rauchdurchtrittsöffnung maximal 11,0 cm betragen. Der Abstand der übrigen Gehäuse der jeweiligen Gerätekombinationen und der Rauchdurchtrittsöffnung darf maximal 7,0 cm betragen.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder ausreichend.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

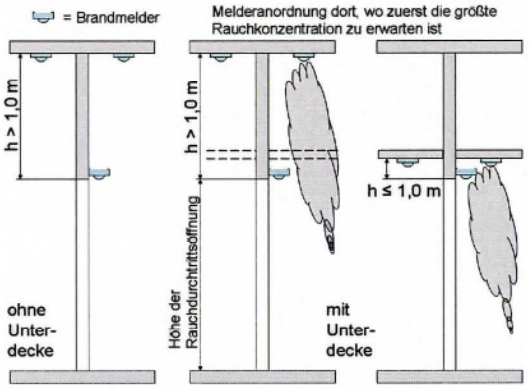

Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

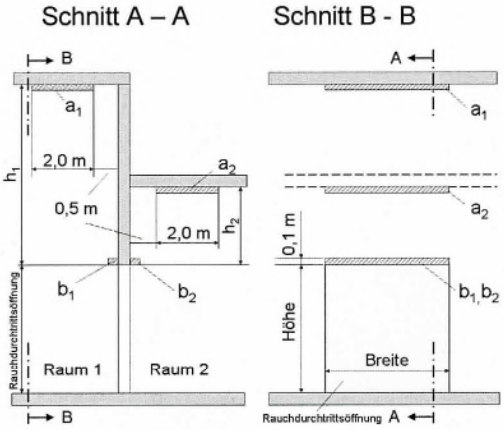

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 3

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1m$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1m$	a_1 und a_2	2 Decken- und ein Sturzmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	b	1 Sturzmelder
* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.			

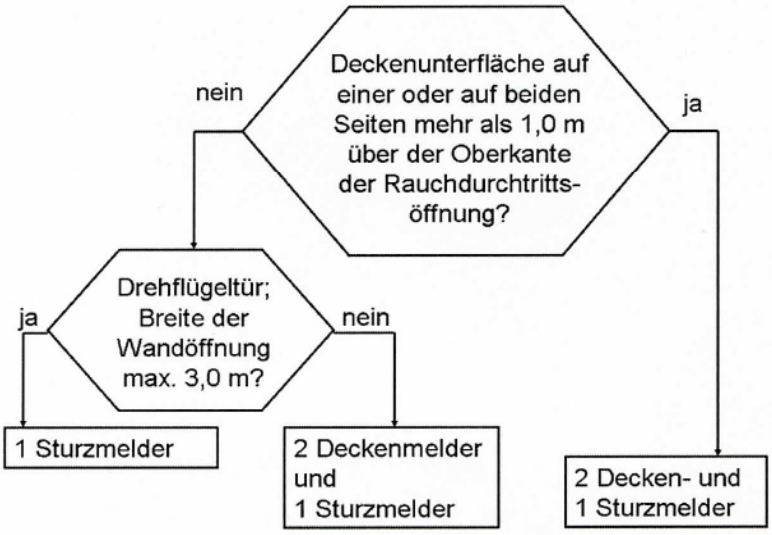

Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss - mit Hilfe der Schließfolgeregelung - ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Übereinstimmungserklärung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO[11]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2372
- Feststellanlage "dormakaba..."[12]
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.

11 nach Landesbauordnung
12 Die jeweilige Ausführungsvariante ist von der bauausführenden Firme zu ergänzen.

2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch .... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Überprüfung

4.2.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677[13] verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

13 DIN 14677-1:2018-08 Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

4.2.2 Jährliche Überprüfung (im Wohnungsbau)

Sofern nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Feststellanlage mit einer elektrisch betriebenen Feststellvorrichtung mit Freilauffunktion an einem Abschluss zu einer Wohnung gefordert wird, gelten an Stelle der Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.1 folgende Bestimmungen für die Überprüfung dieser Feststellanlage:

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal zwölf Monaten auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677[13] verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der Überprüfung sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Diese Überprüfung darf im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen jährlichen Prüfung durchgeführt werden.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677[1] verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Deutsches Institut für Bautechnik

Feststellvorrichtungen

Tabelle 3: Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155[1] mit Leistungserklärung[2] für einflüglige Drehflügeltüren der Firma dormakaba Deutschland GmbH

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Betriebsumgebungsbedingungen[3]		
				Schutz art	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
3.1	TS 73 EMF	2,0	im Türschließer	IP 20	-15 bis +40	93 %
3.2	TS 73 EMF mit Freilaufgestänge	2,0	im Türschließer (Freilauf)	IP 20	-15 bis +40	93 %
3.3	TS 99 FL*	2,0	im Türschließer (Freilauf)	IP 20	-15 bis +40	93 %
3.4	G EMF*	1,4	i. d. Gleitschiene	IP 20	-15 bis +40	93 %
3.5	G 96 EMF	1,4	i. d. Gleitschiene	IP 20	-15 bis +40	93 %
3.6	BTS 80 EMB	2,3	im Türschließer	IP 20	-15 bis +40	93 %
3.7	BTS 80 FLB	2,3	im Türschließer (Freilauf)	IP 20	-15 bis +40	93 %
3.8	ITS 96 FL	3,0	im Türschließer (Freilauf)	IP 20	-15 bis +40	93 %

* gilt für Designvarianten "Contur" und "XEA"

1 DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren

2 Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

3 Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "dormakaba..."	Anlage 1
Tabelle 3: Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (einflüglig)	

Feststellvorrichtungen

Tabelle 4: Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155[1] mit Leistungserklärung[2] für zweiflüglige[4] Drehflügeltüren der Firma dormakaba Deutschland GmbH

lfd. Nr.	Gangflügel	Standflügel	Schließfolge	Leistung P [W]	festgestellte Türflügel	Betriebsumgebungsbedingungen[3]		
						Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
4.1	TS 93*, TS 92*, TS 98 XEA	TS 93*, TS 92*, TS 98 XEA	GSR-EMF1*	1,4	Standflügel	IP 20	-15 bis +40	93 %
4.2	TS 93*, TS 92*, TS 98 XEA	TS 93*, TS 92*, TS 98 XEA	GSR-EMF2*	2 x 1,4	Gangflügel Standflügel	IP 20	-15 bis +40	93 %
4.3	TS 93*, TS 92*, TS 98 XEA	TS 93*, TS 92*, TS 98 XEA	GSR-EMF 1G*	1,4	Gangflügel	IP 20	-15 bis +40	93 %
4.4	TS 93*, TS 92*, TS 98 XEA	TS 93*, TS 92*, TS 98 XEA	GSR-EMF 2BG*	2 x 1,4	Gangflügel Standflügel	IP 20	-15 bis +40	93 %
4.5	ITS 96	ITS 96	G 96 GSR-EMF	2 x 1,4	Gangflügel Standflügel	IP 20	-15 bis +40	93 %
4.6	ITS 96 FL	ITS 96	G 96 GSR-EMF	2 x 1,4 3,0	Gangflügel (Freilauf) Standflügel	IP 20	-15 bis +40	93 %
4.7	TS 99 FL*	TS 93*, TS 92*, TS 98 XEA	GSR-EMF 1*	2,0 1,4	Gangflügel (Freilauf) Standflügel	IP 20	-15 bis +40	93 %
4.8	BTS 80 F	BTS 80 EMB	BTS 80 BSR	2,3	Standflügel	IP 20	-15 bis +40	93 %
4.9	BTS 80 EMB	BTS 80 EMB	BTS 80 BSR	2 x 2,3	Gangflügel Standflügel	IP 20	-15 bis +40	93 %
4.10	BTS 80 EMB	BTS 80 F	BTS 80 BSR	2,3	Gangflügel	IP 20	-15 bis +40	93%
4.11	BTS 80 FLB	BTS 80 F	BTS 80 BSR	2,3	Gangflügel (Freilauf)	IP 20	-15 bis +40	93 %

* gilt für Designvarianten "Contur" und "XEA"

[4] Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren" ausgerüstet sein.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "dormakaba..."	Anlage 2
Tabelle 4: Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung (zweiflüglig)	

Feststellvorrichtungen

Tabelle 5: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantrieb) gemäß DIN EN 18263-4[5] mit Übereinstimmungszertifikat[6] der Firma dormakaba Deutschland GmbH

lfd. Nr.	Typen-bezeichnung	Leistung P [W]	Betriebsumgebungsbedingungen[3]		
			Schutz art	Temperatur [°C]	Relative Feuchte
5.1	ED 100	extern	IP 20	-15 bis +50	93 %
5.2	ED 250	extern	IP 20	-15 bis +50	93 %
5.3	ED 250 PA am Standflügel von zweiflügligen Abschlüssen	extern	IP 20	-15 bis +50	93 %

Tabelle 6: Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155[1] mit Leistungserklärung[2] für einflüglige Drehflügeltüren und zweiflüglige[4] Drehflügeltüren der Firma dormakaba Deutschland GmbH

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung[W]	Betriebsumgebungsbedingungen[3]		
			Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
6.1	EM 500 G	1,5	IP 20	-20 bis +40	93 %
6.2	EM 500 A	1,5	IP 20	-20 bis +40	93 %
6.3	EM 500 U	1,5	IP 20	-20 bis +40	93 %
6.4	EM 500 H	1,5	IP 20	-20 bis +40	93 %

[5] DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügeltürantrieb)
[6] Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 – 2015/2 lfd. Nr.: 6.14 auf Grundlage von DIN 18263-4

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "dormakaba..."	Anlage 3
Tabelle 5: Drehflügelantriebe Tabelle 6: Elektro-Haftmagnete	